

23. November 2015

Aufrufankündigung zur Einreichung von Projektanträgen für reguläre Projekte in der 1. Prioritätsachse *Gemeinsames Natur- und Kulturerbe* im Kooperationsprogramm (KP) INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020

Hiermit wird durch das Gemeinsame Sekretariat des KP INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 ein Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 eröffnet. Im Rahmen dieses Wettbewerbs können Projektanträge innerhalb der 1. Prioritätsachse *Gemeinsames Natur- und Kulturerbe* eingereicht werden.

I. Thematischer Bereich der zu fördernden Projekte

Maßnahmen im Bereich Umweltschutz sowie Bewahrung und Schutz des Kulturerbes und Entwicklung des Natur- und Kulturerbes. Ein beispielhaftes Katalog von Maßnahmen ist dem Kapitel 2.A.6.1. des Programmdokuments *Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020*, das von der Europäischen Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2015)4096 vom 11. Juni 2015 genehmigt wurde, zu entnehmen.

II. Verfügbare Mittel für Projektförderung

Im Rahmen dieses Aufrufverfahrens stehen 7 Mill. EUR EFRE-Mittel zur Projektförderung.

III. Projektwert, minimaler Eigenbeitrag und Fördersatz

Die EFRE-Förderung im Kooperationsprogramm beträgt bis zu 85% der gesamten förderfähigen Projektausgaben. Der minimale Eigenbeitrag soll mindestens 15% der förderfähigen Projektausgaben betragen. Der minimale Förderbetrag aus den EFRE-Mitteln für ein Projekt beträgt 50.000,00 EUR.

Bei Vorhaben, in denen Investitionen in Infrastruktur geplant sind, sollen die Bestimmungen des Programmhandbuchs sowie der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006.

IV. Antragstellungstermin und –ort

Die Projektanträge sind **vom 23. November 2015 bis zum 15. Januar 2016** an:

- a) Gemeinsames Sekretariat (Sprechstunden: 8:15 – 16:15 Uhr)**
Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020
ul. Św. Mikołaja 81, 50-126 Wrocław, Polen

bzw.

- b) Regionaler Kontaktpunkt (Sprechstunden: 8:00 – 15:00 Uhr)**

Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020

Sächsische Aufbaubank-Förderbank
Bahnhofstraße 24, D-02826 Görlitz

zu richten.

Der Antragschluss ist am **15. Januar 2016, 16:15 Uhr**. Später eingegangene Projektanträge werden nicht berücksichtigt.

Der Projektantrag mit Anlagen kann persönlich oder per Post, Kurier- oder einen anderen Zustelldienst zugestellt werden. Es entscheidet das Datum des Eingangs beim Gemeinsamen Sekretariat oder Regionalen Kontaktpunkt.

V. Förderfähige Institutionen

Antragsberechtigt sind unten genannte Institutionen, wobei an jedem Projekt mindestens zwei Projektpartner beteiligt werden müssen: mindestens ein Projektpartner aus Polen und mindestens ein Projektpartner aus dem Freistaat Sachsen. Lead Partner dürfen ausschließlich polnische oder sächsische Projektpartner sein. Der Projektantrag wird vom Lead Partner im Namen aller Projektpartner gestellt.

Antragsberechtigte Projektpartner sind:

- a) Staatliche, regionale und kommunale Verwaltungen bzw. deren nachgeordnete Behörden, Einrichtungen und Verbände;
- b) Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen;
- c) Nichtstaatliche non-Profit Organisationen, Vereine sowie Wirtschafts- und Sozialpartnerorganisationen;
- d) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Prioritätsachse I, III und IV, sofern die Projektmaßnahmen im Allgemeininteresse liegen – gemäß den Vorschriften im Bereich staatlicher Beihilfen (KMU dürfen keine Lead Partner sein).

Detaillierte Bestimmungen zur Förderfähigkeit der Projektpartner sind dem Teil *II. Begünstigte* des Programmhandbuchs zu entnehmen.

VI. Fördergebiet des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020

Das Fördergebiet des Kooperationsprogramms Polen – Sachsen umfasst:

- In Polen: die Unterregion Jelenia Góra (Landkreise Bolesławiecki, Jaworski, Jeleniogórski, Kamiennogórski, Lubański, Lwówecki, Zgorzelecki, Złotoryjski und kreisfreie Stadt Jelenia Góra) in der Woiwodschaft Dolnośląskie (Niederschlesien) sowie den Landkreis Żarski in der Wojewodschaft Lubuskie (Lebuser Land)
- In Deutschland: Landkreise Görlitz i Bautzen im Freistaat Sachsen.

Detaillierte Bestimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Fördergebiets sowie zur Teilnahme von Projektpartnern, die außerhalb des Fördergebiets ihren Sitz haben, sind dem Programmhandbuch zu entnehmen.

VII. Antragsstellungsform

Der Antrag ist als Ausdruck in zwei übereinstimmenden Sprachversionen: in Polnisch und Deutsch einzureichen.

Der Antrag ist in einem Exemplar in jeder Sprachversion einzureichen. Im unteren Teil jeder Seite ist er zu paraphieren, und in den gekennzeichneten Stellen von der (den) vertretungsberechtigten Person(en) des Lead Partners zu unterzeichnen (lesbare Unterschrift bzw. Unterschrift mit Namensstempel).

Nach dem Ausfüllen und Ausdrucken sollen die einzelnen Bestandteile des Projektantrags zusammengeheftet / zusammengebunden / auf eine andere Art und Weise festgebunden werden, so dass die Reihenfolge der einzelnen Bestandteile beibehalten ist.

Die Erklärungen und Anhänge sind in einer Sprachversion, und zwar in der Sprache des betroffenen Projektpartners einzureichen (Polnisch oder Deutsch).

Die Erklärungen sind im Original, die übrigen Anhänge – im Original oder einer beglaubigten Kopie (mit lesbarer Unterschrift bzw. alternativ mit Unterschrift und Namensstempel der beglaubigenden Person) einzureichen.

Die elektronische Version des Projektantrags ist auf einem Datenträger (CD, USB-Stick) einzureichen. Dort soll sowohl eine editierbare Version, als auch die PDF-Version gespeichert werden.

VIII. Bewertungs- und Auswahlkriterien

Die Bestimmungen zur Begutachtung der Projektanträge sowie der Projektauswahl sind in den Kapiteln IV.1.8.4 und IV.1.8.5. des Programmhandbuchs enthalten.

IX. Ergebnisse des Antragsverfahrens

Die Entscheidung über die Genehmigung und Förderung ausgewählter Projektanträge wird durch den Begleitausschuss des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020 gefasst. Der geplante Termin der Sitzung, an der eine Entscheidung zu den Projektanträgen aus diesem Aufrufverfahren getroffen werden soll, wird auf der Webseite www.plsn.eu im Teil „Antragsverfahren“ spätestens zwei Wochen vor der eigentlichen Sitzung bekanntgemacht.

X. Rechtsbehelf

Die Antragsteller sind berechtigt, eine Beschwerde zum Bewertungs- und Auswahlverfahren einzulegen. Das Beschwerdeverfahren ist im Kapitel IV.1.9 des Programmhandbuchs beschrieben.

XI. Antragsdokumente:

Das Antragspaket ist auf der Webseite www.plsn.eu unter „Antragsverfahren“ erhältlich.

XII. Weitere Informationen

Wichtig: Alle wichtigen aktuellen Informationen zu diesem Aufrufverfahren werden auf der Webseite www.plsn.eu unter „Antragsverfahren“ veröffentlicht.

Geschäftsleiter des Gemeinsamen Sekretariats
Kooperationsprogramm
INTERREG Polen - Sachsen 2014-2020
Paweł Kurant